

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RET Reckelberg Environmental Technologies GmbH

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Für alle Angebote und Verträge mit unseren Kunden gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan nur „**AGB**“). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Der Abschnitt A. unserer AGB gilt für alle unsere Angebote und Verträge. Die Abschnitte B. bis D. enthalten zusätzliche Regelungen für bestimmte Leistungen, die ggf. auch kumulativ anwendbar sind.
3. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

II. Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Unsere Angebote sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar (invitatio ad offerendum). Annahmen eines Angebots von uns durch den Kunden gelten erst nach unserer schriftlichen Bestätigung an den Kunden als von uns angenommen (Vertragsschluss).
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (fortan "**Unterlagen**") behalten wir uns, auch, soweit sie nach unseren Angaben von dem Kunden erstellt worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten vor.
3. Wir dürfen von den vertraglich vereinbarten Unterlagen, Gewichts- und Maßangaben (zusammen "**Angaben**") im Rahmen des technischen Fortschritts oder produktionsbedingt in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen, es sei denn, wir haben die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
4. Liegt der Bestellung des Kunden kein Angebot von uns zugrunde, sind wir berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn unserer Tätigkeiten erklärt werden.
5. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nicht richtig oder rechtzeitig durch unsere Zulieferer beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
6. Von uns oder einem Zulieferer von uns herausgegebene Prospekte oder Werbung sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit unserer Leistung, wenn der Kunde und wir dies ausdrücklich vereinbart haben.

7. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Erbringung unserer Leistungen nach Kräften zu unterstützen und in seiner Verantwortungssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er uns alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, verstehen sich unsere Preise als Netto-Preise ab Werk (EXW – INCOTERMS 2020), ausschließlich Nebenkosten wie z.B. Fracht und Zoll; diese werden, sofern sie anfallen, gesondert in Rechnung gestellt. Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, ist der Kunde verpflichtet, Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten zu zahlen.
3. Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen und von dem Kunden Vorkasse zu verlangen. Eine Gefährdung unserer Zahlungsforderung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder Auskunftsei die Kreditwürdigkeit des Kunden nahelegt oder wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.
4. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.

IV. Gefahrübergang und Versand, Transportversicherung

1. Soweit wir nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbaren, ist Lieferung ab Werk (EXW – INCOTERMS 2020) vereinbart.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über und zwar unabhängig vom Ort der Versendung. Dies gilt auch bei Teillieferungen und bei frachtfreier Lieferung. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder gerät dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits am Tag der Versandbereitschaft auf ihn über.

V. Lieferung, Lieferzeit, Annahme- und Lieferverzug

1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug können wir Ersatz entstehender Aufwendungen (z. B. Lagerkosten) verlangen. Verletzt der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten können wir Ersatz des uns entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Mitwirkungspflicht nicht schuldhaft verletzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, wenn der Kunde, mit dem in Schuldnerverzug gerät, bleiben vorbehalten.
3. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferern, Krieg, Feuer, Pandemien, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen oder Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung. Das gilt auch dann, wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden. Wir werden den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen. Wir sind berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn uns die Vertragsfortsetzung aufgrund der Dauer der höheren Gewalt, auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, nicht zumutbar ist.
4. Ungeachtet dessen, dass die COVID-19 Krise seit Februar 2020 allgemein bekannt ist, sind die Auswirkungen der Krise derzeit weiterhin unvorhersehbar. Daher sind wir im Falle von uns betreffenden Auswirkungen der COVID-19 Krise, die im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung im Vertrag stehen (z.B. Verzögerungen durch behördliche Anordnungen wie Quarantäne, Verbote, etc., Liefer- und Ressourcenausfälle, Personalausfälle, Transportverhinderungen wie z.B. Sperren von Transportwegen, Container- und Verpackungsmaterialknappheit, etc.), für die Dauer der jeweiligen Auswirkungen und der entsprechenden Wiederanlaufphasen von unserer Leistungspflicht befreit. Wir werden mit dem Kunden im Falle von Auswirkungen auf die Termine neue Termine und einen entsprechend aktualisierten Terminplan vereinbaren. Wir werden dazu alle sinnvollen und zumutbaren Aktivitäten unternehmen um die Auswirkungen auf die vertragliche Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten.
5. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (auch "**Vorbehaltsware**") bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns, bzw. auf unserem Bankkonto. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Liefergegenstände wieder auf, wenn nachdem der Kunde das Eigentum an diesen Liefergegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehen.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzunehmen. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Kunde hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – gem. § 367 BGB anzurechnen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten und Gefahren regelmäßig durchzuführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Veräußerung vereinbart wird, dass die Forderung des Kunden gegen den Dritten durch Verrechnung erlischt. Der Kunde tritt uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung entstehender, Saldoforderungen aus einem Kontokorrent) in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
6. Die Berechtigung nach Abschnitt A., Ziffer VI. 5. erfasst nicht, die Vorbehaltsware oder daraus hergestellte Sachen, ohne unsere Zustimmung zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsware einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
8. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Übertragung an. Der Kunde verwahrt unser Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

9. Der Kunde tritt uns hiermit, zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn, die Forderungen gegen einen Dritten ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Abschnitt A., Ziffer VI. 5. Sätze 3 – 8 gelten entsprechend.
10. Der Kunde trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Wenn wir aufgrund Abschnitt A., Ziffer VI. berechtigt sind, an uns abgetretene Forderungen geltend zu machen, hat der Kunde uns die dafür notwendigen vorprozessualen und gerichtlichen Kosten zu erstatten.
11. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Schadenersatzhaftung

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in dieser Ziffer nichts anderes vereinbart ist.
2. Wir haften unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
4. Außer in den in Abschnitt A., Ziffer VII. 2 und 3. genannten Fällen haften wir für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
5. Unsere Haftung nach Abschnitt A., Ziffer VII. 4 ist weiterhin summenmäßig beschränkt auf 50.000 EUR pro Schadensereignis und 150.000 EUR pro Vertrag. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Kunde uns vor Abschluss des Vertrages schriftlich einen höheren Wert als Haftungshöchstgrenze nennt. Bei einer entsprechenden Wertdeklarationen bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert. Für die erhöhte Wertgrenze werden wir einen Entgeltzuschlag vom Kunde erheben, der insbesondere unsere dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. höhere Versicherungskosten) deckt.
6. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer und Organe.

VIII. Verjährung

1. Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängel des Liefergegenstands verjähren in einem Jahr. Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben davon unberührt.
2. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen durch uns, insbesondere Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Unberührt bleibt das Recht des Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Kunden:
 - 2.1. nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,
 - 2.2. wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - 2.3. wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - 2.4. auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
4. Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Datenschutz, Vertraulichkeit und Verbot des Reverse Engineering

1. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Kunden – auch wenn diese von Dritten stammen – nach den Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten, zu speichern oder durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit einem Vertrag mit uns und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Zu vertraulichen Informationen gehören insbesondere unsere Technologien, Geschäftsdaten, Geschäftspläne und Strategien, wirtschaftliche Beziehungen und wirtschaftlicher Status, Personalinformationen, nicht veröffentlichte Schutzrechte sowie andere nicht öffentlich verfügbare Informationen.
3. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Reverse Engineering sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.

X. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bremen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sofern wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist Bremerhaven Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 BGB.
2. Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns aus dem Vertrag, diesen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung unserer Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

B. Consulting

I. Dienstleistung

Erbringen wir für den Kunden Beratungsleistungen, schulden wir nur die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen (Dienstleistung). Eine Erfolgshaftung – insbesondere für die Umsetzung unserer Beratung durch den Kunden – für ein bestimmtes Ergebnis der Beratung ist nicht vereinbart.

II. Verantwortlichkeit

Wir erbringen unsere Beratungsleistungen ausschließlich im Auftrag des Kunden. Keine andere Person ist berechtigt, aus jedwedem Grund oder für jeglichen Zweck sich auf unsere Beratungsleistung zu berufen. Erstellen wir für den Kunden im Rahmen der Beratung Dokumente, dürfen diese durch den Kunden ohne unsere ausdrückliche, vorherige, schriftliche Einwilligung nicht anderweitig als für den mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Zweck verwendet werden.

III. Schutz des geistigen Eigentums

1. Von uns im Rahmen des Vertrages für den Kunden angefertigte Berichte, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Vorlagen, Aufstellungen oder Berechnungen (nachfolgend "**Gegenstände**") dürfen von dem Kunden nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung der Gegenstände, insbesondere ihre Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf unserer vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechtes sein sollte.
2. Die in den Gegenständen verkörperten Immaterialgüterrechte und das darin verkörperte Know-How stehen allein uns zu. Soweit es für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, gewähren wir – soweit wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbart haben – dem Kunden ein auf den Vertragsgegenstand begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das endet, sobald das Vertragsverhältnis abgewickelt ist. Jegliche darüberhinausgehende, nicht durch zwingende Rechtsvorschriften gestattete Nutzung und Verwertung der Gegenstände, insbesondere die Bearbeitung, die Vermietung, die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form und die Vervielfältigung sind ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Einwilligung unsererseits nicht erlaubt.
3. Insofern Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleiben wir als Ersteller der alleinige Urheber. In diesen Fällen werden dem Kunden, mit Bezug auf die Vorgaben nach Abschnitt B. Ziffer III. 1, zeitlich sowie örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen eingeräumt.
4. Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen nach Abschnitt B. Ziffer III. steht uns neben sämtlichen sonstigen gesetzlichen Ansprüchen ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in einer den Umständen des Verstoßes nach angemessenen Höhe zu.

C. Kaufverträge

I. Gewährleistung

1. Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstands (fortan auch "**Mängelansprüche**") setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, steht abweichend von § 439 Abs. 1 BGB uns die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu.
4. Beruht der Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz nur nach den zusätzlichen Voraussetzungen von Abschnitt A. Ziffer VII. geltend machen.

II. Hilfsmittel zur Erstellung des Liefergegenstands

1. Die von uns zur Erstellung des Liefergegenstands eingesetzten Geschäftsgeheimnisse, Know-How, gewerblichen Schutzrechte, (Software-)Urheberrechte sowie jegliche Kombination hieraus verbleiben stets unser Eigentum. Der Kunde erwirbt daran weder Nutzungs- noch Verwertungsrechte.

2. Die von uns im Rahmen der Erstellung des Liefergegenstands angefertigten Werkzeuge, Arbeitsmittel, Gerätschaften, Modelle, Formen, etc. sind nur dann Bestandteil unseres Liefergegenstands, wenn wir dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart haben.

D. Werkleistungen (insbesondere Engineering)

I. Auftragsdurchführung

1. Der Kunde gibt die zur Ausführung unserer Leistungen erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor, die wir mit dem Kunden vertraglich vereinbaren.
2. Wir können verlangen, dass der Kunden Leistungsfortschritte durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Protokolle bestätigt.
3. Wir werden Änderungsverlangen des Kunden Rechnung tragen, sofern uns dies im Rahmen unserer Kapazitäten, insbesondere des Aufwandes und Zeitplanung, zumutbar ist. Soweit sich vom Kunden gewünschte Änderungen auf die Vertragsbedingungen (insbesondere Vergütung, Zeitplan) auswirken können, vereinbaren der Kunde und wir eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Neufestsetzung vereinbarter Termine. Vor dieser Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet Änderungsverlangen des Kunden umzusetzen.

II. Abnahme

1. Nach Fertigstellung unserer Leistungen wird ein vom Kunden und uns zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt; ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen.
2. Sollte der Kunde die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls verweigern oder es aus sonstigen Gründen nicht zu einer förmlichen Abnahme unserer Leistungen kommen, gilt jeder Einsatz / Nutzung unserer Leistungen durch den Kunden als erfolgreiche Abnahme.

III. Nutzungsrechte

1. Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden entstehende Pläne, Prospekte, technische Unterlagen und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Veröffentlichung (ganz oder teilweise) ist nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung zulässig. Das gleiche gilt für die Weitergabe und die wiederholte Nutzung durch Dritte oder durch den Kunden selbst sowie jedwede Veröffentlichung.
2. Auch nach Übergabe der Pläne, Daten, technische Unterlagen und dergleichen an den Kunden dürfen die Ergebnisse unserer Leistungserbringung von dem Kunden nur für die vereinbarte Nutzungsart und den konkreten betroffenen Vertrag und dort vereinbarten Vertragszweck verwendet werden. Der Kunde erwirbt mit der Zahlung unserer Gesamtvergütung in dem vorstehend beschriebenen Umfang die Nutzungsrechte. Im Falle der unerlaubten Weitergabe, Überlassung, Bekanntgabe oder sonstigen Zugänglichmachung ist der Auftraggeber von Ebner zum Schadenersatz verpflichtet.

3. Sämtliche weitere Nutzungsrechte bleiben ausschließlich bei uns. Unbeschadet der vorbezeichneten Nutzungsrechte des Kunden dürfen wir weiterhin die entwickelten Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für Entwicklungen und Leistungen auch für andere Kunden nutzen.
4. Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen von Abschnitt D. Ziffer III. 1 und 2 steht uns neben sämtlichen sonstigen gesetzlichen Ansprüchen ein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung in einer den Umständen des Verstoßes nach angemessenen Höhe zu.